

Nutzungsordnung für Datendienste

der Hochschule für Gesundheit Bochum
vom 18.01.2017

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) erlässt der Senat der Hochschule für Gesundheit folgende Ordnung:

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Präambel | 3 |
| § 1 Geltungsbereich..... | 3 |
| § 2 Organisation der Datendienste | 3 |
| § 3 Zweck und Aufgaben des Systembetreibers | 3 |
| § 4 Nutzungserlaubnis und Zulassung zur Nutzung | 4 |
| § 5 Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer | 6 |
| § 6 Ausschluss von der Nutzung..... | 7 |
| § 7 Rechte und Pflichten des Systembetreibers..... | 8 |
| § 8 Besondere Bestimmungen zur Nutzung von Kommunikationsdiensten..... | 9 |
| § 9 Haftung der Nutzerinnen und Nutzer..... | 10 |
| § 10 Haftung der Hochschule | 10 |
| § 11 Inkrafttreten | 10 |

Präambel

Diese Benutzungsordnung soll die möglichst störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung der Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur (=Datendienste) in der Hochschule für Gesundheit gewährleisten. Die Benutzungsordnung orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Hochschule für Gesundheit sowie an ihrem Mandat zur Wahrung der akademischen Freiheit. Sie stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Informationsverarbeitungsinfrastruktur auf und regelt so das Nutzungsverhältnis zwischen den einzelnen Nutzerinnen oder Nutzern und dem Systembetreiber.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung der Informationsverarbeitungsinfrastruktur des Systembetreibers der Hochschule für Gesundheit, bestehend aus den Datenverarbeitungsanlagen, Kommunikationssystemen und sonstigen Einrichtungen zur rechnergestützten Informationsverarbeitung, die dem Systembetreiber unterstellt sind.

§ 2 Organisation der Datendienste

Der Betrieb der Datendienste ist eine Aufgabe der zentralen Verwaltung der Hochschule für Gesundheit. Systembetreiber ist das Dezernat II – Infrastruktur und Informationstechnik der Hochschule für Gesundheit.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Systembetreibers

(1) Der Systembetreiber bündelt Dienstleistungen in den Bereichen Medien-, Informations- und Kommunikationsmanagement in einer organisatorischen Einheit.

(2) Dem Systembetreiber obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Planung, Realisierung und Betrieb der Datenverarbeitungsanlagen des Systembetreibers für Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Verwaltung.
2. Betreuung der für die Hochschule verfügbaren Datenverarbeitungsressourcen und die betriebsfachliche Aufsicht über alle Datenverarbeitungsanlagen in der Hochschule.
3. Koordinierung der Beschaffung von Datenverarbeitungsanlagen in der Hochschule, insbesondere Stellungnahme zu Investitionsmaßnahmen in Datenverarbeitungssysteme, Nutzungsanalyse vorhandener System-Komponenten und Bedarfsplanung.
4. Erwerb, Verwaltung, Dokumentation, Pflege und Weiterentwicklung von Standard- und Grundsoftware, insbesondere Hochschul- und Campuslizenzen sowie Auswahl, Einsatz und Betreuung der in der Hochschule eingesetzten Anwendersoftware.
5. Angemessene Unterweisung, Beratung und Unterstützung der Anwenderinnen oder Anwender im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten.

(3) Der Systembetreiber ist überdies für die Planung, Installation und den Betrieb rechnergestützter Informations- und Kommunikationsnetze einschließlich der erforderlichen zentralen Server sowie der

Datenkommunikations- und Telekommunikationssysteme zuständig. Diesbezüglich obliegen dem Systembetreiber insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bereitstellung und Aufrechterhaltung eines störungsfreien und möglichst ununterbrochenen Betriebes des Kommunikationsnetzes.
2. Koordination des Ausbaus und der Wartung des Kommunikationsnetzes.
3. Verwaltung der Adress- und Namensräume.
4. Bereitstellung von Netzwerkdiensten und zentralen Netzwerk-Servern.
5. Unterstützung der Nutzerinnen und Nutzer bei der Anwendung der Dienste.

(4) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes des Informations- und Kommunikationsnetzes sowie der Datenverarbeitungssysteme, die dem Systembetreiber zugeordnet sind, kann der Systembetreiber weitere Regeln für die Nutzung der DV-Anlagen des Systembetreibers erlassen, wie z. B. Nutzungsbedingungen für die Nutzung der DV-Räume, technisch-organisatorische Vorgaben zum Betrieb des Datennetzes oder Betriebsregelungen für Veröffentlichungen auf Servern des Systembetreibers.

§ 4 Nutzungserlaubnis und Zulassung zur Nutzung

(1) Zur Nutzung der Dienste des Systembetreibers werden zugelassen:

1. Mitglieder, Angehörige, Einrichtungen und sonstige organisatorische Einheiten der Hochschule für Gesundheit;
2. Beauftragte der Hochschule zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben;
3. Kooperationspartner der Hochschule, soweit dies zur Ermöglichung einer zweckbestimmten Zusammenarbeit und/oder zur Leistung einer Aufwandsentschädigung für die praktische Ausbildung von Studierenden erforderlich ist;
4. Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter, soweit dies im Rahmen von Weiterqualifizierungsmaßnahmen von der Hochschule für erforderlich gehalten wird;
5. weitere Personen zu bestimmten, von der Hochschule festgelegten Zwecken;
6. sonstige staatliche Forschungs- und Bildungseinrichtungen und Behörden des Landes NRW aufgrund besonderer Vereinbarungen;
7. Studierendenwerke im Land NRW.

Die Zulassung erfolgt ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken in Forschung, Lehre und Studium, zu Zwecken der Bibliothek und der Hochschulverwaltung, zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Hochschule für Gesundheit. Eine hiervon abweichende Nutzung kann zugelassen werden, wenn sie geringfügig ist und die Zweckbestimmung des Systembetreibers sowie die Belange der anderen Nutzerinnen und Nutzer nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Zulassung zur Nutzung der Einrichtungen und Dienste des Systembetreibers erfolgt durch Erteilung einer Nutzungserlaubnis. Hierzu wird dem*der Nutzer*in eine Nutzerkennung (account) zugewiesen. Diese wird für die Personengruppen Beschäftigte und Studierende der Hochschule au-

tomatisch angelegt. Andere Nutzungsberechtigte müssen eine Nutzerkennung beim Systembetreiber beantragen, die nach Prüfung der Voraussetzung in Schriftform beschieden wird.

(3) Die Nutzungserlaubnis kann auf ein bestimmtes Vorhaben beschränkt und zeitlich befristet werden.

(4) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebs kann die Nutzungserlaubnis mit einer Begrenzung der Rechen- und Onlinezeit sowie mit anderen nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(5) Der Systembetreiber kann die Zulassung zur Nutzung vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Benutzung der gewünschten Datenverarbeitungssysteme und DV-Dienste abhängig machen.

(6) Die Nutzerinnen und Nutzer erhalten vom Systembetreiber vor Erteilung der Nutzungserlaubnis folgende Informationen:

1. Beschreibung des Nutzungszwecks bzw. des geplanten Vorhabens;
2. Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Nutzerin oder den Nutzer;
3. Hinweise zu den wesentlichen Inhalten dieser Benutzungsordnung sowie ggf. der nach § 3 Abs. 4 erlassenen Betriebsregelungen als Grundlage des Nutzungsverhältnisses.

(7) Wenn die Kapazitäten der DV-Ressourcen nicht ausreichen, um allen Nutzungsberechtigten gerecht zu werden, können die Betriebsmittel für die einzelnen Nutzerinnen und Nutzer entsprechend der Reihenfolge in § 4 Abs. 1 kontingentiert werden, da die Zulassung nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten erfolgen kann.

(8) Die Nutzungserlaubnis kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn

1. kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen (Ausnahme: Studierende und Beschäftigte der Hochschule);
2. die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Benutzung der DV-Einrichtungen nicht oder nicht mehr gegeben sind;
3. die nutzungsberechtigte Person nach § 6 von der Benutzung ausgeschlossen worden ist;
4. das geplante Vorhaben der Nutzerin oder des Nutzers nicht mit den Aufgaben des Systembetreibers und den in § 4 Abs. 1 S. 2 und 3 genannten Zwecken vereinbar ist;
5. die vorhandenen DV-Ressourcen für die Nutzung ungeeignet sind;
6. die Kapazität der Ressourcen wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die geplante Nutzung nicht ausreicht;
7. die zu benutzenden DV-Komponenten an ein Netz angeschlossen sind, das besonderen Datenschutzerfordernissen genügen muss und kein sachlicher Grund für die geplante Nutzung ersichtlich ist;
8. zu erwarten ist, dass durch die Nutzung andere berechtigte Vorhaben in unangemessener Weise beeinträchtigt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

(1) Die nutzungsberechtigten Personen (Nutzerinnen und Nutzer) haben das Recht, die Einrichtungen, Datenverarbeitungsanlagen und Informations- und Kommunikationssysteme des Systembetreibers im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung sowie der ggf. nach § 3 Abs. 4 erlassenen Regeln zu nutzen. Eine hiervon abweichende Nutzung bedarf einer gesonderten Zulassung.

(2) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet,

1. die Vorgaben der Benutzungsordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten, insbesondere die Nutzungszwecke nach § 4 Abs. 1 S. 2 und 3 zu beachten;
2. alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der DV-Einrichtungen des Systembetreibers stört;
3. alle Datenverarbeitungsanlagen, Informations- und Kommunikationssysteme und sonstigen Einrichtungen des Systembetreibers sorgfältig und schonend zu behandeln;
4. ausschließlich mit den Benutzungskennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde;
5. dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von den Benutzerpasswörtern erlangen, sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zu den DV-Ressourcen des Systembetreibers verwehrt wird;
6. fremde Benutzerkennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen;
7. keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzerinnen und Nutzer zu nehmen und bekanntgewordene Informationen anderer Nutzerinnen und Nutzer nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern;
8. bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbes. zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten vom Systembetreiber zur Verfügung gestellt werden, zu beachten;
9. vom Systembetreiber bereitgestellte Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen;
10. in den Räumen des Systembetreibers den Weisungen des Personals Folge zu leisten und die Hausordnung der Hochschule zu beachten;
11. die Benutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen;
12. bei Verlust der Nutzerkennung und bzw. oder des dazugehörigen Passwortes unverzüglich den Systembetreiber zu informieren;
13. Störungen, Beschädigungen und Fehler an DV-Einrichtungen und Datenträgern des Systembetreibers nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu melden;

14. ohne ausdrückliche Einwilligung des Systembetreibers keine Eingriffe in die Hardwareinstallation des Systembetreibers vorzunehmen und die Konfiguration der Betriebssysteme, der Systemdateien, der systemrelevanten Dateien der Nutzerinnen und Nutzer sowie des Netzwerks nicht zu verändern;

15. dem Systembetreiber auf Verlangen in begründeten Einzelfällen - insbes. bei begründetem Missbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung - zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme zu gewähren;

16. eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit dem Systembetreiber abzustimmen und - unbeschadet der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Nutzerin oder des Nutzers - die vom Systembetreiber vorgeschlagenen Datenschutz - und Datensicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen.

(3) Auf die folgenden Straftatbestände wird besonders hingewiesen:

1. Ausspähen von Daten (§ 202a StGB);

2. Abfangen von Daten (202b StGB);

3. Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten (202c StGB);

4. Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB);

5. Computerbetrug (§ 263a StGB);

6. Verbreitung pornografischer Darstellungen (§§ 184 ff. StGB), insbesondere Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (§ 184b StGB) und die Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste (§ 184c StGB);

7. Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB);

8. Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB);

9. Strafbare Urheberrechtsverletzungen, z. B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. UrhG).

§ 6 Ausschluss von der Nutzung

(1) Nutzerinnen und Nutzer können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der DV-Ressourcen beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie

1. schuldhaft gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 5 aufgeführten Pflichten, verstoßen (missbräuchliches Verhalten); oder

2. die DV-Ressourcen des Systembetreibers für strafbare Handlungen missbrauchen; oder

3. der Hochschule durch sonstiges rechtswidriges Verhalten der Nutzerin oder des Nutzers Nachteile entstehen.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 sollen erst nach vorheriger erfolgloser Abmahnung erfolgen. Der oder dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In jedem Fall ist ihr oder ihm Gelegenheit zur Sicherung ihrer oder seiner Daten einzuräumen.

(3) Nutzungseinschränkungen, über die der Systembetreiber entscheidet, sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint. Über den Ausspruch und die Aufhebung von Nutzungseinschränkungen erlässt der Systembetreiber einen Bescheid.

§ 7 Rechte und Pflichten des Systembetreibers

(1) Der Systembetreiber führt über die erteilten Benutzungsberechtigungen ein Verzeichnis der Nutzerinnen und Nutzer, in der die Benutzer- und Mailkennungen sowie der Status und die Organisations- bzw. Studiengangszugehörigkeit der zugelassenen Nutzerinnen und Nutzer aufgeführt werden.

(2) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Daten der Nutzerinnen und Nutzer erforderlich ist, kann der Systembetreiber die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer hierüber im Voraus zu unterrichten.

(3) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Nutzerin oder ein Nutzer auf den Servern des Systembetreibers rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, kann der Systembetreibers die weitere Nutzung verhindern, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.

(4) Der Systembetreiber ist berechtigt, durch regelmäßige automatisierte Maßnahmen, die Einhaltung etwaiger Passwortrichtlinien zu überwachen, um die DV-Ressourcen und Daten der Nutzerinnen und Nutzer vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Bei erforderlichen Änderungen der Zugriffsberechtigungen auf Dateien der Nutzerinnen und Nutzer sowie sonstigen nutzungsrelevanten Schutzmaßnahmen ist die Nutzerin oder der Nutzer hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Der Systembetreiber ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme der Datenverarbeitungssysteme durch die einzelnen Nutzerinnen und Nutzer zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist

1. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs;
2. zur Ressourcenplanung und Systemadministration;
3. zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzerinnen und Nutzer;
4. zu Abrechnungszwecken;
5. für das Erkennen und Beseitigen von Störungen;
6. zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung sowie
7. zur Ermöglichung der Datenschutzkontrolle gem. § 19 Abs. 2 Satz 1 lit. d DSGVO NRW.

(6) Unter den Voraussetzungen von Absatz 5 ist der Systembetreiber auch berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses Einsicht in die Benutzerdateien zu nehmen, soweit dies erforderlich ist zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen, sofern hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Im Übrigen ist eine Einsichtnahme des Systembetreibers nur bei Einwilligung der Nutzerinnen bzw. Nutzer, z.B. zum Zweck der Datenwiederherstellung, zulässig.

(7) Eine Einsichtnahme in die Nachrichten- und E-Mail-Postfächer ist jedoch nur zulässig, soweit dies zur Behebung aktueller Störungen im Nachrichtendienst unerlässlich ist.

(8) In jedem Fall ist die Einsichtnahme zu dokumentieren und die betroffene Nutzerin oder der betroffene Nutzer nach Zweckerreichung unverzüglich zu benachrichtigen.

(9) Unter den Voraussetzungen von Absatz 5 können auch die Verkehrs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr (insbes. Mail-Nutzung) dokumentiert werden. Es dürfen jedoch nur die näheren Umstände der Telekommunikation - nicht aber die nicht-öffentlichen Kommunikationsinhalte - erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(10) Die Verkehrs- und Nutzungsdaten der Online-Aktivitäten im Internet und sonstigen Telediensten, die der Systembetreiber zur Nutzung bereithält oder zu denen der Systembetreiber den Zugang zur Nutzung vermittelt, sind frühestmöglich, spätestens unmittelbar am Ende der jeweiligen Nutzung, zu löschen, soweit es sich nicht um Abrechnungsdaten handelt.

(11) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist der Systembetreiber zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.

§ 8 Besondere Bestimmungen zur Nutzung von Kommunikationsdiensten

(1) Mit der Zulassung erhalten alle Nutzerinnen und Nutzer eine personenbezogene E-Mailadresse der Hochschule für Gesundheit, die ihren Namen enthält. Nachrichten an diese E-Mail-Adresse gelten am Eingangstag als zugestellt, wenn diese innerhalb der üblichen Kernarbeitszeiten zugegangen sind. Andernfalls am nächsten Werktag. Für Nachrichten an Gremien wie die Interessenvertretung oder die Gleichstellung sollte eine vorhandene Funktions-E-Mail-Adresse genutzt werden, um die Fristwahrung bei Angelegenheiten, die einer Beteiligung dieser Gremien bedürfen, einzuhalten.

(2) Unbeschadet der Rechte des Systembetreibers gemäß § 100 TGK sowie gemäß § 7 Abs. 3, hat ausschließlich die/der jeweilige Nutzerin/Nutzer Zugang zu Ihrem bzw. seinem personenbezogenen Nachrichten und E-Mail-Postfach, sowie das ausschließliche Recht, eine Weiterleitung von Nachrichten, die an personenbezogene E-Mail-Adressen adressiert wurde, zu veranlassen. Letzteres gilt nicht für Beschäftigte der Hochschule.

(3) Die Hochschule für Gesundheit kann spezielle E-Mail-Adressen für den Dienstgebrauch, die keinen Bezug auf den Namen einzelner Personen enthalten, einrichten. Mit diesen Mailadressen ist ausschließlich die Nutzung zu dienstlichen Zwecken erlaubt. Der Zugriff auf die betreffenden Nachrichten und E-Mail-Postfächer, sowie die Weiterleitung von Nachrichten, die an diese E-Mail-Adressen adressiert wurden, kann von der Dienststelle festgelegt und jederzeit verändert werden. Ausgenommen hiervon sind die Postfächer der Personalräte und weiteren Interessensvertretungen.

(4) Studierende sind im E-Mailverkehr zur Nutzung von E-Mail-Adressen der Hochschule für Gesundheit verpflichtet. Gleiches gilt für Bedienstete im Rahmen ihrer Dienstaufgaben.

(5) Nach Wegfall der Nutzungserlaubnis nach § 4 verfährt die Hochschule wie folgt: die Benutzeraccounts von Studierenden werden drei Monate nach Exmatrikulationsdatum gesperrt und sieben Monate nach Exmatrikulationsdatum gelöscht. Bei Beschäftigten werden die Benutzeraccounts unverzüglich nach Austritt aus der Hochschule gesperrt und sieben Monate nach Austritt aus der Hochschule gelöscht. Bei allen anderen Nutzerinnen und Nutzern werden die Benutzeraccounts unverzüg-

lich nach Wegfall der Nutzungserlaubnis nach § 4 gesperrt und drei Monate nach Entfall der Nutzungserlaubnis gelöscht.

§ 9 Haftung der Nutzerinnen und Nutzer

(1) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für alle Nachteile, die der Hochschule durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der DV-Ressourcen und der Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass die Nutzerin oder der Nutzer schuldhaft seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt.

(2) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn er diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe seiner Benutzerkennung an Dritte.

(3) Die Nutzerin oder der Nutzer hat die Hochschule von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die Hochschule wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens der Nutzerin oder des Nutzers auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen. Die Hochschule wird der Nutzerin oder dem Nutzer den Streit verkünden, sofern Dritte auf Grund dieser Ansprüche gegen den Systembetreiber gerichtlich vorgehen.

§ 10 Haftung der Hochschule

(1) Die Hochschule übernimmt keine Garantie dafür, dass das System fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung verfügbar ist. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.

(2) Die Hochschule übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Programme. Die Hochschule haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.

(3) Im Übrigen haftet die Hochschule nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, es sei denn, dass eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Pflichten vorliegt, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung der Hochschule auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

(4) Mögliche Amtshaftungsansprüche gegen die Hochschule bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung für Datendienste tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.